Zeitschrift: Magglingen: Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule

Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 45 (1988)

Heft: 4

Artikel: Erlaubt oder verboten?

Autor: Schwitter, Konrad

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-992644

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



JUGEND+SPORT

Erlaubt oder verboten?

Konrad Schwitter, Vorsteher des J+S-Amtes Zürich

Im Regelwerk über Jugend + Sport finden sich kaum Hinweise oder gar exakte Vorschriften über die organisatorische Form des Sportunterrichts mit Jugendlichen. Von den Vorschriften über den Leitereinsatz und vom Berechnungsmodus der Entschädigungen könnte man vielleicht ableiten, dass stets in Gruppen – ein Leiter und zwölf Teilnehmer – ausgebildet und trainiert werden müsse. Das dürfte jedoch kaum der Sinn dieser Regelungen sein. Den Leitern, auch den Betreuern und J+S-Ämtern, welche Kursprogramme zu beurteilen und zu bewilligen haben, muss bezüglich Organisationsform ein gewisser Spielraum offen bleiben. Das kann natürlich auch zu Problemen führen. Anhand von einigen Beispielen soll diese Problematik aufgezeigt werden.

Auslegungsprobleme bei Mannschaftssportarten

Die Mannschaftssportarten passen im allgemeinen gut in das J+S-Schema. Gewöhnlich wird aus dem Trainings- und Spielbetrieb einer Mannschaft ein Sportfachkurs gebildet. Aber schon bei geringfügigen Abweichungen von diesem einfachen und überschaubaren System können sich erste Auslegunsprobleme ergeben. Was, wenn zum Beispiel die Torhüter mehrerer Teams, also auch mehrerer Sportfachkurse, regelmässig zu Spezialtrainings zusammengezogen werden? Wo soll man diese Lektionen aufführen? Man könnte sie bei jedem Sportfachkurs, von dem Spezialisten abgeordnet werden, hinzufügen. Dann unterrichtet aber (auf dem Papier) der gleiche Leiter zur gleichen Zeit in mehreren Kursen. Das geht doch nicht. Man könnte aber aus dem Spezialistentraining auch einen separaten Sportfachkurs machen. Wenn nun aber eine der Mannschaften am gleichen Tag schon einmal trainiert hat? Man darf doch am gleichen Tag und mit den gleichen Teilnehmern nicht mehr als einen Anlass durchführen!

Schon dieses einfache Beispiel zeigt, dass es gar nicht immer so einfach ist, Organisationsformen, die vom üblichen Gruppenunterricht abweichen, in das J+S-System einzupassen, ohne irgendeine Vorschrift zu verletzen.

Erfahrungsgemäss ergeben sich aber nicht nur bei den Sportfächern Fussball, Handball und Volleyball am meisten derartige Probleme, sondern auch beim Sportfach Tennis. Eine Organisationsform, die hier häufig angetroffen wird, ist die, dass in Lektionen von vielleicht 45 Minuten hintereinander je 2 bis 4 Jugendliche unterrichtet werden. Im Grunde genommen finden bei dieser Organisationsform parallel mehrere Kurse statt. Da der administrative Aufwand bei der Abwicklung mehrerer Sportfachkurse kaum in einem angemessenen Verhältnis zum effektiven, sportlichen Geschehen stehen würde, darf hier sicher empfohlen werden, die gestaffelten Unterrichtsstunden etwa eines halben Tages zu einer einzigen J+S-Lektion mit dem Total der Teilnehmer zusammenzunehmen.

Problem: örtliche Trennungen

Neben der zeitlichen Staffelung kommen oft auch örtliche Trennungen im Unterricht vor. Dies ist etwa bei den Leichtathleten der Fall, wenn von ein und derselben Gruppe Untergruppen gebildet werden, die auf verschiedenen, auseinanderliegenden Anlagen die unterschiedlichsten Disziplinen trainieren. Dass man diese dezentrale Trainingsform in einem Sportfachkurs zusammenfasst, dürfte einleuchten. Ähnliche Formen kommen auch im Tennis vor, wenn Jugendliche der gleichen Organisation mehr oder weniger zur gleichen Zeit aber auf verschiedenen Plätzen ausgebildet werden. Natürlich hat dieses System des Zusammenfassens auch seine Grenzen. So melden etwa die regionalen Trainingszentren der Kunstturner mit Vorteil je ihre eigenen Kurse an.

Nun könnte einer Organisation aber auch das Gegenteil in den Sinn kommen, nämlich statt zusammenzufassen, künstlich aufzuteilen, um so etwa von der Entschädigungserhöhung bei fünf bis neun Teilnehmern zu profitieren. Derartige «Kunstgriffe» sind hingegen – obschon nirgends ausdrücklich verboten – strikte abzulehnen.

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, dass auch an sich berechtigte und einleuchtende J+S-Vorschriften, unnachgiebig angewandt, zu merkwürdigen Ergebnissen führen können: In einem Bergsteigerlager entpuppt sich ein 14jähriger Teilnehmer schon am ersten Tag als etwas ungelenker, ängstlicher «Gstabi». Zur gleichen Zeit und am gleichen Ort findet ein Lager «Kinderbergsteigen» mit 12- und 13jährigen statt, bei der Ausbildung selbstverständlich streng getrennt von den J+S-Altrigen, da an Sportfachkursen Bergsteigen keine jüngeren Teilnehmer anwesend sein dürfen. Die Kursleitung entscheidet sich nun, unseren Unbegabten in eine Gruppe bei den Kleineren umzuteilen. Damit wäre eigentlich allen gedient. Ihm ist es wohler hier, und die J+S-Gruppe kann in der Ausbildung ungestört voranschreiten. Nun hat das aber zur Folge, dass dieser Teilnehmer aus der J+S-Liste gestrichen werden muss und dass für ihn auch der Versicherungsschutz entfällt, und zwar selbst dann, wenn sein neuer Gruppenleiter eine J+S-Anerkennung besitzen sollte. In dieser Gruppe sind ja jüngere Teilnehmer anwesend, und dies ist beim Bergsteigen verboten.

Interpretationsprobleme «Zusätzliche Kurstätigkeiten»

Es gibt aber auch andere Bestimmungen, die oft zu Diskussionen – erlaubt oder verboten? – Anlass geben. Eine dieser Bestimmungen ist der berühmte Drittel «Zusätzliche Kurstätigkeiten». Es gibt Organisationen, die von diesem Angebot kaum Gebrauch machen. Dafür sind andere um so erfinderischer, wenn es darum geht, diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

So stellt sich etwa die Frage, ob das ein Informationsanlass sei, wenn eine Junioren-Mannschaft bei der Hochzeit eines Vereinsmitgliedes mit Eishockeystöcken Spalier steht. Wahrscheinlich schon, denn der Sinn dieser Bestimmung liegt ja gerade darin, den gesellschaftlichen Aspekt des Sports nicht zu vergessen.

Dass Trainingslager im Ausland nicht als J+S-Anlässe angemeldet werden können, ist hinlänglich bekannt. Findet das Auslandlager im Rahmen eines aufgeteilten Kurses statt und stehen noch einige Lektionen für zusätzliche Kurstätigkeiten zur Verfügung, so ist noch längst nicht alles verloren. Kürzlich hat ein ganz Pfiffiger gezeigt, wie's geht: Man nimmt wenigstens die Reisen vom und zum Flughafen ins J+S-Programm auf!

So lernt man nie aus. Und das ist gut so. Ganz verkehrt wäre es nun, hinzugehen und die Regeldichte zu erhöhen, um ja alle «Sonderfälle» in den Griff zu bekommen.



cst >

CENTRO SPORTIVO NAZIONALE DELLA GIOVENTÚ TENERO

Jahresbericht 1987

Vom Saison- zum Ganziahresbetrieb

Rudolf Feitknecht, Verwalter CST

Das Nationale Jugendsportzentrum Tenero stand 1987 ganz im Zeichen einer bedeutsamen baulichen Verjüngung: das altehrwürdige Gebäude der ehemaligen Militärheilstätte wurde einer Totalrenovation unterzogen (anstelle der geplanten sogenannt «sanften» Renovation). Damit hat die sporttreibende Jugend eine attraktive, schöne und zweckmässig eingerichtete Unterkunft erhalten, welche zudem durch moderne Farbkombinationen besticht. Die Arbeiten dauerten vom 15. Oktober 1986 bis 10. Juli 1987.

Als Folge der Umbauarbeiten ging die Teilnehmerzahl bei den Wochenkursen von 9182 Teilnehmern 1986 auf 7800 zurück. Demgegenüber schnellte die Zahl der Tagesbenützer von 4238 auf 7721 Personen, was zum guten Teil auf vermehrte Aufenthalte von Tessiner Mittelschulen beruht. Wenn auch das Nationale Jugend-Sportzentrum Tenero weiterhin von Deutschschweizern dominiert wird, haben die lokalen Sportorganisationen ihre Trainingsaufenthalte auf den Anlagen und in den Hallen spürbar ausgedehnt, wobei die Gerätehalle mit der Schnitzelgrube besonders rege benützt wird.

Getreu dem Tenero-Konzept hat sich das «Centro sportivo nazionale della gioventù», wie es offiziell genannt werden will, zu einem Ganzjahresbetrieb entwickelt. Indessen werden Haus und Anlagen nicht nur von Sportorganisationen belegt. So sind im «Centro» vorläufig in den Monaten Dezember und Januar Ausbildungskurse für Kochlehrlinge eingeschrieben.

Die Hauptbelegung wird gemäss Leitbild weiterin aus J+S-Wochenkursen bestehen, die leider besonders während der Hauptferienzeiten nicht alle berücksichtigt werden können.

Kurse welche aus Trainingsgründen einen 2-Wochen-Aufenthalt wünschen, können oder müssen ausserhalb des CST Unterkunft beziehen und benützen die Sportanlagen stundenweise.

Die unbeständige Witterung des Sommers '87 beeinflusste nicht nur die sportliche Tätigkeit negativ, sondern brachte eine Mückenplage, wie wir sie in den letzten dreissig Jahren nicht erlebt haben.

Zum Artikel «Erlaubt oder verboten?» von Konrad Schwitter

Konrad Schwitter, Chef des Kantonalen J+S-Amtes Zürich, hat in seinem Artikel «Erlaubt oder verboten?» die Bestimmungen in J+S und ihre sinnvollen oder auch sinnwidrigen Umgehungs-, beziehungsweise Erweiterungsmöglichkeiten aufs Korn genommen. Auch wenn der Autor – bewusst oder unbewusst – die darin zum Ausdruck kommende Haltung in seinen Betrachtungen unberücksichtigt liess, lassen die angeführten Beispiele aufhorchen und bieten genug Zündstoff zu grundsätzlichen Überlegungen.

Gedanken, die sich auch Charles Wenger, Chef der Sektion Jugend + Sport an der ETS Magglingen, in der folgenden Stellungnahme aus der Sicht eines J+S-Verantwortlichen der ETS gemacht hat:

Im Schlussvotum seines Artikels fordert Konrad Schwitter zu Recht, dass man nicht durch Ausweitung der J+S-Vorschriften alle Ausnahmefälle zu reglementieren trachten sollte, welche sich im Regelwerk der Institution noch verbergen mögen. Befindet sich doch der Sport, insbesondere der Jugendsport, als etwas sehr Lebendiges in voller Weiterentwicklung. Dies freilich setzt (gemäss Leitbild J+S) voraus, eine genügend grosse Anzahl engagierter, fähiger, vorbildlicher und gut ausgebildeter Leiter zu mobilisieren.

«Sport» beinhaltet den Begriff des Fairplay, und dieser ist seinerseits untrennbar mit jenem des «Vertrauens» verbunden. Vertrauen ist das Grundkapital von Jugend + Sport und darf nicht durch Zurechtbiegen von Fach- oder Gesetzesbestimmungen verspielt werden. Mangel an gesundem Menschenverstand stösst sehr rasch an die Grenzen der Regularität.

Vom Wesen und vom gesetzlichen Auftrag her ist Jugend + Sport ein Förderungswerk zugunsten der sporttreibenden Jugend und deren Organisationen. Es wäre indessen ein verhängnisvoller Irrtum. J+S als Milchkuh zu betrachten

wäre indessen ein verhängnisvoller Irrtum, J+S als Milchkuh zu betrachten. Ich verzichte bewusst darauf, hier im einzelnen die im Artikel von Herrn Schwitter zitierten Interpretationsbeispiele von J+S-Vorschriften zu analysieren. Dennoch erwecken einige von ihnen bezüglich ihrer Begründbarkeit in mir berechtigte Bedenken. Ich bitte deshalb alle, die es angeht (J+S-Ämter, Experten, Betreuer und Leiter), in ihrer Tätigkeit den in Reglementen und Ausnahmebestimmungen enthaltenen Handlungsspielraum mit Vernunft und Aufrichtigkeit zu nutzen und so zum unabdingbaren gegenseitigen Vertrauen beizutragen. Damit helfen Sie mit, eine Erhöhung der «Regeldichte» zu verhindern. Nur so kann ein vernünftiger Handlungsspielraum bestehen bleiben. Ich bin überzeugt, dass sich so Jugend + Sport im vorgesehenen und erhofften Rahmen weiterentwickeln kann.

Charles Wenger, ETS Chef der Sektion J+S

Datumsänderung

Kurs-Nr.	Kurs	Altes Datum	Neues Datum	Meldetermin
TG 764	KFK Skifahren	911.12.88	1618.12.88	16.10.88

Neuer Kurs

Kantonaler Leiterkurs 1, Geräte- und Kunstturnen, SG 525, 9.–15.10.88, deutsch, Engelburg/St. Gallen, 24 Teilnehmer.

Teilnahmeberchtigt: Deutschschweiz + FL, Meldetermin: 9.8.88. Kantonaler Leiterkurs 2, Ski, BE 426, 27.11.–3.12.88, Zermatt

Neu: Fachrichtung B+E und teilnahmeberechtigt: Deutschschweiz + FL.